

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1973	Nummer 28
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	22. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Nebenkosten bei Dienstreisen und Dienstgängen von Polizeivollzugsbeamten aus Anlaß der Teilnahme an Leichenöffnungen	506
20323	12. 3. 1973	Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu dem versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtenengesetzes	496

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
	Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 28. 2. 1973 (MBI. NW. 1973 S. 394) Abschlagszahlungen auf die zu erwartende allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Unterhaltszuschüsse	506
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	506

20323

**Verwaltungsvorschriften und Richtlinien
zu dem versorgungsrechtlichen Teil
des Landesbeamtengesetzes
vom 12. März 1973**

I.

Auf Grund des § 165 Abs. 3 und des § 238 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 192) — SGV. NW. 2030 —, werden die Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu dem versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 17. August 1967 (SMBL. NW. 20323) wie folgt geändert, wobei die Überschrift folgende Fassung erhält „Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu dem versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes“:

1. Zu § 91

a) Die RL 2 erhält folgende Fassung:

2.1 Zum Dienst gehören auch Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort sowie Fahrten, die nach § 22 LRKG i. V. m. § 8 TEVO entschädigt werden. Dagegen gehören nicht zum Dienst das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle (§ 91 Abs. 1 Satz 2) sowie die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen (Personalfiern, Personalausflüge und dgl.).

2.2 Ersatz kann ferner gewährt werden, wenn der Schaden bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder bei der Erfüllung von Pflichten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz oder dem Schwerbeschädigtengesetz oder in Ausübung oder infolge der Tätigkeit als Mitglied des Landespersonalausschusses (§ 109 Abs. 3 LBG) oder als Mitglied einer Disziplinarkammer (§ 45 Abs. 3 DO NW) eingetreten ist; das gilt nicht für das Zurücklegen des Weges von und nach der Wohnung des Beamten (§ 91 Abs. 2 Satz 2) sowie für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen.

b) Die RL 4 wird RL 4.1. In ihr wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „sechshundertfünfzig“ ersetzt.

c) Als RL 4.2 und 4.3 werden eingefügt:

4.2 Schäden an privaten Kraftfahrzeugen können ohne Begrenzung auf den in RL 4.1 genannten Höchstbetrag bis zur Höhe des vollen Schadens ersetzt werden, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer der Allgemeinheit oder dem einzelnen unmittelbar drohenden Gefahr notwendig war, ein Dienstkraftfahrzeug nicht zur Verfügung stand und der verfolgte Zweck mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreicht werden konnte. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob die Benutzung des Kraftfahrzeuges notwendig war. Bei Schäden an anerkannt privaten Kraftfahrzeugen (§ 5 ff KfzVO) verbleibt es bei dem in RL 4.1 genannten Höchstbetrag.

4.3 Über den in RL 4.1 festgesetzten Höchstbetrag kann, bei Beamten des Landes mit Zustimmung des Finanzministers, hinausgegangen werden, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendig war und die Beschränkung der Ersatzleistung auf sechshundertfünfzig Deutsche Mark für den Beamten eine besondere Härte bedeuten würde.

2. Zu § 118

a) In der VV 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Art und Umfang der Dienstbezüge ergeben sich aus dem Landesbesoldungsgesetz und den unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes;

Zuwendungen im Sinne des § 22 LBesG zählen nicht zu den Dienstbezügen.

b) In der VV 2 werden in Satz 1 die Worte „mit Gehaltskürzung bestraften Beamten“ durch die Worte „Beamten, dessen Bezüge auf Grund eines Disziplinarurteils gekürzt werden,“ ersetzt; in Satz 2 wird der Klammerhinweis „(§ 7 Abs. 2 DO NW)“ durch den Klammerhinweis „(§ 117 Abs. 4 Satz 2 DO NW)“ ersetzt.

c) In der VV 3 Satz 1 werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 9 Abs. 3 LBesG“ durch die Worte „§ 9 Abs. 3 BBesG“ ersetzt.

d) Die VV 4.1 erhält folgende Fassung:

4.1 Die Amtszulagen, die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen, die ruhegehaltfähigen Ausgleichszulagen nach § 10 BBesG sowie die in der Besoldungsordnung H LBesG vorgesehenen ruhegehaltfähigen Zuschüsse gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

e) Die VV 4.2 erhält folgende Fassung:

4.2 Bei der Ermittlung des Grundgehalts für vorhandene Versorgungsempfänger sind die besoldungsrechtlichen Überleitungsvorschriften und die versorgungsrechtlichen Anpassungsvorschriften zu beachten (vgl. z. B. die §§ 27 und 28 LBesG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 — GV. NW. S. 254 —, Artikel VI § 2 des 6. LBesÄndG — GV. NW. 1969 S. 466 —, Artikel III § 4, Artikel VI des 7. LBesÄndG — GV. NW. 1970 S. 442 — und Artikel V des 8. LBesÄndG — GV. NW. 1971 S. 204 —).

f) Die VV 5 erhält folgende Fassung:

5 Sonstige Dienstbezüge im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 3 (z. B. andere als die in VV 4.1 aufgeführten Ausgleichszulagen, die ruhegehaltfähige Entschädigung für Gerichtsvollzieher oder für Vollziehungsbeamte) müssen bis zum Eintritt in den Ruhestand zugestanden haben.

g) In der VV 8 werden die Worte „vgl. die VV zu §§ 132, 136“ durch die Worte „vgl. VV 1.1 zu § 132 und die VV 1 Buchstabe a zu § 136“ ersetzt.

3. Zu § 119

a) In der VV 3 Buchstabe f werden nach den Worten „die VV 4.1“ die Worte „Buchstaben a bis c“ eingefügt.

b) Als VV 4.3 und 4.4 werden eingefügt:

4.3 Die Feststellung, ob ein Urlaub öffentlichen Belangen dient, ist gleichzeitig mit der Entscheidung über die Beurlaubung zu treffen. Eine Beurlaubung

a) zur Ausübung einer Tätigkeit in zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungshilfe (§ 9 SURV) oder

b) zur Wahrnehmung einer Tätigkeit im Auslandsschuldiens (§ 12 Abs. 3 SURV)

schließt die Feststellung ein, daß sie öffentlichen Belangen dient.

4.4 Die Berücksichtigung der Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit setzt einen Antrag voraus. Die Entscheidung ist unter den Vorbehalt zu stellen, daß dem Beamten für die während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit keine Versorgung, keine Rente und keine ähnliche Leistung erwächst.

c) In der VV 7 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

Bei einer Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 85a Abs. 1 Nr. 1 wird die Dienstzeit, während der die Arbeitszeit ermäßigt war, nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. War z. B. bei einer Lehrerin die regelmäßige Arbeitszeit (28 Pflichtstunden in der Woche) über einen Zeitraum von vier Jahren auf 18 Stunden ermäßigt, so wird diese Zeit wie folgt berücksichtigt: 18/28 von 1460 Tagen = 2 Jahre 208 16/28 Tage.

Im bisherigen Satz 4 werden die Worte „Halbe Tage“ durch die Worte „Bruchteile von Tagen“ ersetzt.

d) Als VV 10 wird angefügt:

10 Die derzeitigen zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen sind in der Anlage zu den Entsendungsrichtlinien, RdErl. v. 8. 7. 1961 (SMBI. NW. 203033), aufgezählt. Von früheren Einrichtungen können u. a. noch in Betracht kommen der Völkerbund, internationale Schiedsgerichte, das Internationale Arbeitsamt. Für das Zusammentreffen von Beamtenversorgung mit einer Versorgung aus der Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gilt § 170 b.

4. Zu § 119 Abs. 2

- a) In der RL 1.1 werden im ersten Klammerhinweis die Worte „§ 112 Abs. 2 DO NW“ durch die Worte „§ 120 Abs. 2 DO NW“ und im zweiten Klammerhinweis die Worte „§ 101 DO NW“ durch die Worte „§ 108 DO NW“ ersetzt.
- b) In der RL 2.1 werden die Worte „ohne Bewährungsfrist“ gestrichen.

5. Zu § 121

- a) In der VV 1.1 letzter Satz werden die Worte „§ 227 Abs. 11“ durch die Worte „§ 227 Abs. 9“ ersetzt.
- b) Die VV 9.1 erhält folgende Fassung:
- 9.1 Nach § 121 Abs. 2 gelten Zeiten einer Internierung oder eines Gewahrsams bei den nach § 9 a des Heimkehrergesetzes und § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen als ruhegehaltfähig.
- 9.11 Berechtigt nach § 9 a i. V. m. § 1 Abs. 3 des Heimkehrergesetzes sind Deutsche, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder wegen ihrer Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegereignissen außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren, nach dem 31. Dezember 1947 entlassen worden sind und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben.
- 9.12 Berechtigt nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes sind deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die nach der Besetzung ihres Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten insgesamt länger als drei Monate aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen waren und innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin genommen haben oder nehmen.
- c) In der VV 9.2 werden die Worte „§ 1 Abs. 3 und 4“ durch die Worte „§ 1 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

6. Zu § 122

- a) Als RL 2.4 wird eingefügt:
- 2.4 Einrichtungen, die von mehreren öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen wurden, sind z. B. der Wissenschaftsrat, die Kultusministerkonferenz, die Westdeutsche Rektorenkonferenz.
- b) Die RL 5.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- a) Hauptberuflich ist die Beschäftigung, wenn mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet wurde; für die Anrechnung der Zeit gilt § 119 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß.

- c) In der RL 6 werden die Worte „§ 119 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ durch die Worte „§ 119 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2“ ersetzt.

d) Als RL 11.4 wird eingefügt:

11.4 § 122 Abs. 3 ist auch anzuwenden, wenn der Dienstherr Zuschüsse zu einer Weiterversicherung in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG (z. B. Ärzteversorgung) geleistet hat.

7. Zu § 123

- a) Die RL 1.3 erhält folgende Fassung:

1.3 Entscheidungen über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten sind unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage und, soweit das Beamtenverhältnis bis zum 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 119 Abs. 3 Satz 2), zugleich unter einem Vorbehalt im Sinne der RL 3.2 zu treffen.

- b) Der RL 3.1 Buchstabe a wird folgender Halbsatz angefügt:
jedoch ist § 119 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß anzuwenden.

- c) In der RL 3.2 erhält das Beispiel folgende Fassung:

Beispiel:

Ein Beamter hat folgende ruhegehaltfähige Dienstzeit:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Vom 20. 1. 1916 bis 31. 12. 1918 Wehrdienst | = 2 Jahre 346 Tage |
| 2. erhöhte Anrechnung gemäß § 227 Abs. 5 | = 1 Jahr 173 Tage |
| 3. vom 21. 3. 1921 bis 31. 3. 1936 unverschuldete Wartezeit | = 15 Jahre 11 Tage |
| 4. vom 1. 4. 1936 bis 31. 3. 1946 Lehrer an einer Volksschule | = 10 Jahre — Tage |
| | 28 Jahre 530 Tage |
| | oder 29 Jahre. |

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(BesGr. A 12 Endstufe) 2424,29 DM

Ruhegehalt 69 v. H. von 2424,29 DM = 1672,77 DM.

Der Beamte erhält eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 400 DM auf Grund einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit von 17 Jahren und auf Grund von freiwilligen Beiträgen. Der auf die freiwilligen Beiträge entfallende Teil der Rente beträgt 80 DM und bleibt bei der Gegenüberstellung außer Betracht. Die Gesamtversorgung des Beamten beträgt somit (Ruhegehalt 1672,77 DM und Rente 320 DM) 1992,77 DM.

Wenn der Beamte während der Zeit, für die er eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, bereits im Beamtenverhältnis gestanden hätte, würde seine ruhegehaltfähige Dienstzeit 32 Jahre betragen. Das Ruhegehalt (72 v. H.) belief sich dann auf 1745,49 DM.

Da die Gesamtversorgung höher ist als dieses fiktive Ruhegehalt, kann nur ein Teil der Wartezeit berücksichtigt werden. Bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 22 Jahren ergibt sich ein Ruhegehalt von 1430,34 DM. Dieses Ruhegehalt zuzüglich der Rente entspricht etwa dem fiktiven Ruhegehalt (1430,34 DM und 320 DM = 1750,34 DM). Von der Wartezeit dürfen daher nur 7 Jahre 211 Tage (22 Jahre abzüglich 14 Jahre 154 Tage) als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Wie sich aus dem Beispiel ergibt, können Überschreitungen des fiktiven Ruhegehaltes dann hingenommen werden, wenn sich bei Zugrundelegung des nächstniedrigeren Vorhundertatzes eine stärkere Abweichung der Gesamtversorgung von dem fiktiven Ruhegehalt ergeben würde.

Ist ein Beamter während des aktiven Dienstes verstorben, so sind bei der Vergleichsberechnung die Hinterbliebenenversorgung und die Hinterbliebenenrente anzusetzen. Die anzurechnende Vordienstzeit ist für alle Hinterbliebenenansprüche einheitlich festzusetzen.

- d) In der RL 3.4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen. Als Satz 2 wird angefügt:

Die RL 9 zu § 122 gilt entsprechend.

- e) Die RL 4.3 erhält folgende Fassung:

4.3 Zeiten nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d können berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für die Wahrnehmung des dem Beamten übertragenen Amtes förderlich war.

- f) Die RL 4.5 wird gestrichen. Die RL 4.6 und 4.7 werden RL 4.5 und 4.6.

8. Zu § 124

- a) Die RL 1.2 erhält folgende Fassung:

1.2 Entscheidungen über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten sind unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage und, soweit das Beamtenverhältnis bis zum 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 119 Abs. 3 Satz 2), zugleich unter einem Vorbehalt im Sinne der RL 3.2 zu § 123 zu treffen (vgl. RL 7).

- b) In der RL 2.2 werden die Worte „§ 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG“ durch die Worte „§ 6 Abs. 3 Nr. 1 BBesG“ ersetzt; folgender Satz wird angefügt:
§ 6 Abs. 6 BBesG findet keine Anwendung.

- c) In der RL 3.1 Satz 1 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Realschule“ ersetzt.

- d) In der RL 3.2 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 3 LBesG“ durch die Worte „§ 6 Abs. 3 Nr. 1 BBesG“ ersetzt; folgender Satz wird angefügt:
§ 6 Abs. 6 BBesG findet keine Anwendung.

- e) In der RL 3.42 Satz 1 werden die Worte „Mittelschule – Realschule –“ durch das Wort „Realschule“ ersetzt und nach den Worten „Klasse O II“ die Worte „– Klasse II –“ eingefügt.

- f) In der RL 5.1 werden nach dem Wort „und“ ein Komma und die Worte „soweit für eine Laufbahn erforderlich,“ eingefügt.

9. Zu § 126

- a) Die VV 2 erhält folgende Fassung:

2.1 Das Mindestruhegehalt beträgt nach § 118 Abs. 1 Satz 3 BBG fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 BBesG.

2.2 Die Mindestversorgung (Mindestruhegehalt, Mindestwitwengeld und Mindestwaisengeld) erhöht sich gemäß § 118 Abs. 1 Satz 4 BBG

für den Ruhestandsbeamten um	fünfunddreißig Deutsche Mark und um sieben Deutsche Mark für jedes kinderschlagsberechtigende Kind des Ruhestandsbeamten,
------------------------------	---

für die Witwe	um fünfunddreißig Deutsche Mark,
---------------	----------------------------------

für die Halbwaise	um sieben Deutsche Mark,
-------------------	--------------------------

für die Vollwaise	um zwölf Deutsche Mark.
-------------------	-------------------------

2.3 Ändern sich die dem Mindestruhegehalt zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder die Erhöhungsbeträge zu den Mindestversorgungsbezügen, so sind das Mindestruhegehalt und entsprechend das Mindestwitwengeld (§ 132 Satz 3) und das Mindestwaisengeld (§ 136 Abs. 1 Satz 3) neu festzusetzen.

- b) Die VV 4 wird gestrichen. Die bisherigen VV 5 und 6 werden VV 4 und 5.

10. Zu § 128

- a) Der RL 2.2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Bei der Ermittlung des für die Höhe des Unterhaltsbeitrages maßgebenden Ruhegehaltes können auch Zeiten nach den §§ 122 bis 124 berücksichtigt werden.

- b) In der RL 2.4 Satz 3 werden die Worte „und 170a“ durch die Worte „bis 170b“ ersetzt.

- c) In der RL 4.2 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „nach §§ 168, 170, 170a“ durch die Worte „nach §§ 168, 170 bis 170b“ ersetzt.

11. Zu § 129

- a) Als VV 3.1 wird eingefügt:

3.1 Den Erben einer Beamtin, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 85a Abs. 1 Nr. 1 im Sterbemonat ermäßigt war, verbleiben für den Sterbemonat die nach § 2a LBesG gekürzten Bezüge.

Die bisherige VV 3 wird VV 3.2.

- b) Die VV 4 erhält folgende Fassung:

4 Beim Tode eines Beamten oder Ruhestandsbeamten, dessen Bezüge auf Grund eines Disziplinarurteils gekürzt werden, verbleiben den Erben für den Sterbemonat die gekürzten Dienst- oder Versorgungsbezüge.

- c) In der VV 5 werden die Worte „oder 170a“ durch die Worte „bis 170b“ ersetzt.

12. Zu § 130

- a) Die VV 2.2 wird VV 2.21.

Als VV 2.22 wird eingefügt:

2.22 Waren die Dienstbezüge einer Beamtin wegen Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 2a LBesG) herabgesetzt, wird das Sterbegeld aus den ungekürzten Dienstbezügen berechnet.

- b) Die VV 2.3 erhält folgende Fassung:

2.3 War bei einem während der vorläufigen Dienstenthebung verstorbenen Beamten die Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge angeordnet, so wird das Sterbegeld aus den vollen Dienstbezügen berechnet (§ 96 Abs. 2 DO NW i. V. m. § 63 Abs. 1 Nr. 2 und § 75 Abs. 3 DO NW).

- c) Die VV 2.4 erhält folgende Fassung:

2.4 Beim Tode eines Beamten oder Ruhestandsbeamten, dessen Bezüge auf Grund eines Disziplinarurteils gekürzt werden, wird das Sterbegeld aus den ungekürzten Dienst- oder Versorgungsbezügen berechnet (§ 117 Abs. 4 DO NW).

- d) Die VV 2.6 erhält folgende Fassung:

2.6 Haben die Versorgungsbezüge nach den §§ 168 oder 170 bis 170b im Sterbemonat geruht, so wird das Sterbegeld aus den gekürzten Bezügen berechnet, wenn ein Sterbegeld aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 168), aus einer späteren Versorgung (§ 170), aus einer Rente (§ 170a) oder aus der Versorgung von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 170b) gewährt wird. Die Witwenrente nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG, § 69 Abs. 5 RKG ist kein Sterbegeld.

- e) Nach der VV 2.6 wird folgende VV 2.7 eingefügt:
- 2.7 Beim Tode eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist für die Höhe des Sterbegeldes der im Sterbemonat zustehende Unterhaltszuschuß (§ 2 der Unterhaltszuschußverordnung vom 23. Juni 1967 — GV. NW. S. 98 —, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 1972 — GV. NW. S. 354 —, — SGV. NW. 20321 —) maßgebend. Die VV 2.5 gilt entsprechend.
- f) Die VV 5 erhält folgende Fassung:
- 5 Zu den Unterhaltsbeiträgen im Sinne des § 130 Abs. 3 gehören auch Bezüge auf Grund der §§ 53 und 171 Abs. 2 LBG sowie der §§ 76 und 120 DO NW.
13. Zu § 131
- In der VV wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgender Buchstabe f wird angefügt:
- f) Dozenten, die als Beamte auf Widerruf außerplanmäßige Professoren sind.
14. Zu § 132
- a) In der VV 2 werden in Satz 1 der Klammerhinweis „(§ 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 DO NW)“ durch den Klammerhinweis „(§ 117 Abs. 4 DO NW)“ und in Satz 2 das Wort „Disziplinarstrafen“ durch das Wort „Disziplinarmaßnahmen“ sowie die Klammerhinweise „(§ 8 DO NW)“ und „(§ 9 DO NW)“ durch die Klammerhinweise „(§ 8 DO NW a. F.)“ und „(§ 9 DO NW a. F.)“ ersetzt.
- b) In der VV 3 wird der Klammerhinweis „(vgl. VV 6 zu § 126)“ durch den Klammerhinweis „(vgl. VV 5 zu § 126)“ ersetzt.
- c) In der VV 4 wird die Zahl „170a“ durch die Zahl „170b“ ersetzt.
15. Zu § 133
- In der VV 3 werden die Worte „§§ 168, 170, 170a“ durch die Worte „§§ 168, 170 bis 170b“ ersetzt.
16. Zu § 134
- a) In der RL 1.32 wird in Satz 2 Halbsatz 1 nach den Worten „richtet sich“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt; der Halbsatz 2 wird gestrichen.
- b) In der RL 1.34 und 1.37 werden die Worte „fünzfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „hundertfünzfzig Deutsche Mark“ ersetzt.
- c) In der RL 1.36 und 1.38 werden die Worte „hundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünzfzig Deutsche Mark“ ersetzt.
- d) In der RL 3.31 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- Dabei ist es unerheblich, ob der geschiedene Ehemann im Zeitpunkt seines Todes aktiver Beamter oder Ruhestandsbeamter war.
- e) Als RL 3.32 wird eingefügt:
- 3.32 Der Unterhaltsbeitrag ist in Hundertsätzen des Witwengeldes festzusetzen.
- Die bisherige RL 3.32 wird RL 3.33.
- f) In der RL 3.6 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „RL 5“ durch die Worte „RL 3“ ersetzt.
- g) In der RL 4.2 Satz 1 wird der zweite Klammerhinweis „(RL 3.32)“ durch den Klammerhinweis „(RL 3.33)“ ersetzt.
- h) Die RL 4.4 erhält folgende Fassung:
- 4.4 Abweichend von RL 1.24 und 3.32 ist der Unterhaltsbeitrag in Hundertsätzen des Ruhegehaltes festzusetzen, wenn neben ihm Waisengeld nach § 136 Abs. 2 zweiter Halbsatz zu zahlen ist (vgl. VV 5.2 bis 5.4 zu § 136).
17. Zu § 135
- Die Richtlinie erhält folgende Fassung:
- 1 Waisengeld nach § 135 Abs. 1 erhalten die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder der in der VV zu § 131 aufgeführten Beamten mit Ausnahme der nichtleiblichen Kinder, die ein Ruhestandsbeamter nach Vollendung seines fünfundsechzigsten Lebensjahres an Kindes Statt angenommen hat; letztere können nach § 135 Abs. 2 einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes erhalten (vgl. RL 3).
- 2.1 Leibliche Kinder eines Beamten sind die von ihm abstammenden ehelichen und nichtehelichen Kinder.
- 2.2 Ehelich sind die Kinder, die nach der Eheschließung geboren sind und die die Ehefrau vom Ehemann vor oder während der Ehe empfangen hat, sowie die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder; die Vaterschaftsvermutung des § 1591 Abs. 2 BGB ist zu beachten. Die für ehelich erklärten Kinder haben die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.
- 2.3 Bei nichtehelichen Kindern muß die Vaterschaft des Beamten anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt sein (§§ 1600a ff BGB). Das gilt grundsätzlich auch für die vor dem 1. Juli 1970 geborenen nichtehelichen Kinder (Artikel 12 § 2 des Nichtehelichengesetzes vom 19. August 1969 — BGBl. I S. 1243 —); einer Anerkennung der Vaterschaft nach § 1600a BGB bedarf es in diesen Fällen nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte vor dem 1. Juli 1970 in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkennt, in einem vollstreckbaren Schuldtitel sich zur Erfüllung eines Anspruchs nach § 1708 BGB verpflichtet hat oder zur Erfüllung eines solchen Anspruchs in einer rechtskräftigen Entscheidung, die vor dem 1. Juli 1970 erlassen worden ist, verurteilt worden ist (Artikel 12 § 3 Abs. 1 des Nichtehelichengesetzes).
- 3.1 Ein Unterhaltsbeitrag nach § 135 Abs. 2 Satz 2 kann den nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten an Kindes Statt angenommenen Kindern auf Antrag bewilligt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Bewilligung nach Prüfung der gesamten Sachlage, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse, gerechtfertigt erscheint. Die Tatsache, daß die Mutter oder Adoptivmutter ein Witwengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhält, schließt die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages an die Waise nicht aus.
- 3.2 Der Unterhaltsbeitrag kann bis zur Höhe des gesetzlichen Waisengeldes bewilligt werden. § 137 Abs. 4 ist zu beachten. Die Bewilligung soll nur auf Zeit mit dem Vorbehalt des Widerrufs bei Wegfall der Voraussetzungen ausgesprochen werden.
- 3.3 Ein Einkommen der Waise, soweit es das Vierfache des Kinderzuschlages übersteigt, ist auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen.
- 3.4 Dem Empfangsberechtigten ist aufzugeben, jede Änderung der der Bewilligung zugrunde liegenden Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.
- 4 Stiefkinder und Pflegekinder haben weder einen Anspruch auf Waisengeld noch kann ihnen ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.
18. Zu § 136
- a) In der VV 1 Buchstabe c wird das Wort „Disziplinarstrafen“ durch das Wort „Disziplinarmaßnahmen“ ersetzt.
- b) In der VV 2 wird die Zahl „170a“ durch die Zahl „170b“ ersetzt.
- c) Die VV 3.1 wird VV 3. Die VV 3.2 wird gestrichen.
- d) Die VV 4 erhält folgende Fassung:
- 4 Nichteheliche Kinder eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen.
- e) Die VV 5 wird VV 5.1. Die VV 6 und 7 werden gestrichen. Die VV 8.1 bis 8.3 werden VV 5.2 bis 5.4. In VV 5.4 werden die Worte „VV 8.1 und 8.2“ durch die Worte „VV 5.2 und 5.3“ ersetzt.

f) Folgende VV 6 und 7 werden angefügt:

- 6 Der Waisengeldanspruch eines Kindes oder seine Anwartschaft aus Waisengeld geht nicht dadurch unter, daß das Kind von einer anderen Person an Kindes Statt angenommen wird.
- 7 Die VV 1 bis 6 gelten entsprechend für die Gewährung von Waisengeld an Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. Dabei treten in diesen Vorschriften sowie in § 136 Abs. 2 an die Stelle der Mutter der Vater, an die Stelle der Witwe der Witwer und an die Stelle des Witwengeldes das Witwergeld.

19. Zu § 137

- a) In der RL 1 und der RL 2.2 werden die Worte „Abs. 2 oder 3“ gestrichen.
- b) Die RL 4 wird gestrichen.

20. Zu § 139

- a) Der RL 2.1 wird folgender Satz angefügt:
Einer Witwe, die mit einem Kind unter 6 Jahren oder mit mindestens 2 Kindern unter 10 Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann abweichend von RL 2.1 bis 2.3 zu § 128 ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes gewährt werden.
- b) In der RL 4 werden die Worte „und § 227 Abs. 8“ gestrichen.
- c) Die RL 5 wird gestrichen; die RL 6 wird RL 5.

21. Zu § 141

Die Richtlinie erhält folgende Fassung:

Der Witwer einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin erhält unter denselben Voraussetzungen wie die Witwe eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten eine Versorgung. An Leistungen nach § 141 kommen in Betracht:

- a) Witwergeld nach §§ 131, 132 und 138,
- b) Unterhaltsbeitrag nach § 134 Abs. 1 für einen Witwer, der die Ehe mit einer Ruhestandsbeamtin nach deren vollendetem fünfundsiebzehnten Lebensjahr geschlossen hat, oder wenn die eheliche Gemeinschaft beim Tode der Beamtin oder Ruhestandsbeamtin durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war,
- c) Unterhaltsbeitrag nach § 134 Abs. 2 und 3 für den geschiedenen Ehemann oder einen gleichgestellten früheren Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war,
- d) Unterhaltsbeitrag nach § 139 für den Witwer einer Beamtin auf Probe,
- e) Unfallwitwergeld nach § 154,
- f) Unterhaltsbeitrag nach § 156,
- g) Witwerabfindung nach § 133.

Die VV zu den §§ 131, 132, 133, 138, 140, 154, 158 und die RL zu den §§ 134, 137, 139, 156 sind entsprechend anzuwenden.

22. Zu § 142

In der RL 5.2 werden die Worte „oder § 135 Abs. 3“ gestrichen.

23. Zu § 144

- a) In der VV 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Die Zeit einer Unterbrechung des Weges aus persönlichen Gründen und das Zurücklegen eines Umweges aus persönlichen Gründen gehören nicht zum Dienst.
- b) Die VV 3 wird VV 3.1. Als VV 3.2 wird angefügt:
3.2 Bei Familienheimfahrten im Sinne des § 144 Abs. 2 Satz 2 kommt es — abweichend von § 144 Abs. 2

Satz 1 Nr. 2 — nicht auf den unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Dienstende oder dem Dienstbeginn an.

- c) In der VV 6 wird der Klammerhinweis „(Betriebsfeiern, Betriebsausflüge und dgl.)“ durch den Klammerhinweis „(Personalfeiern, Personalausflüge und dgl.)“ ersetzt.

- d) Folgende VV 7 wird angefügt:

7 § 135 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 BBG erfaßt folgende Tatbestände:

7.1 Die Erkrankung an einer Krankheit im Sinne des § 144 Abs. 3 Satz 1 gilt stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war.

7.2 Wird ein Beamter bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthalts besonders ausgesetzt war, angegriffen, so ist ein hierdurch erlittener Körperschaden dem durch einen Unfall im Sinne des § 144 Abs. 4 erlittenen Körperschaden gleichzuachten.

24. Zu § 144 Abs. 5

- a) In der RL 1 Satz 1 Buchstabe c werden nach den Worten „§ 144 Abs. 1 bis 4“ die Worte „und 6“ eingefügt.
- b) In der RL 3.2 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „§ 576 UVNG“ durch die Worte „§ 576 RVO“ ersetzt.

25. Zu § 145

- a) Die RL 2 erhält folgende Fassung:
2 Für den Ersatz von Sachschäden an Kraftfahrzeugen gilt die RL 4 zu § 91 entsprechend.
- b) Die RL 5 wird RL 5.1. Als RL 5.2 wird angefügt:
5.2 Zu den Kosten der ersten Hilfeleistung gehören nicht die Kosten für das Abschleppen eines bei einem Dienstunfall beschädigten privateigenen Kraftfahrzeuges in die nächste Reparaturwerkstatt. Diese Kosten können jedoch zusammen mit den Sachschäden im Rahmen des Höchstbetrages nach RL 2 ersetzt werden.

26. Zu § 148

- a) Die RL 2 erhält folgende Fassung:
2 Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Der Grad der körperlichen Beeinträchtigung bemißt sich danach, um wieviel die Befähigung zur üblichen, auf Erwerb gerichteten Arbeit durch die als Folge eines Dienstunfalles anerkannten Körperschäden nicht nur vorübergehend beeinträchtigt ist.

- b) Die RL 3 Satz 1 bis 3 mit Beispiel werden RL 3.1; das Beispiel erhält folgende Fassung:

Beispiel:	
Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit	
70 v. H. =	202 DM
frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit	
30 v. H. =	64 DM
der zu zahlende Unfallausgleich beträgt	138 DM.

Die Sätze 4, 5 und 6 werden durch folgende RL 3.2 ersetzt:

3.2 Beträgt der Unterschied zwischen Gesamtminderung und früherer, nicht auf einem Dienstunfall beruhender Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht fünfundsiebzehntel vom Hundert, so kommt ein Unfallausgleich nur in Betracht, wenn die auf dem Dienstunfall beruhende weitere Minderung der Erwerbsfähigkeit — für sich allein bewertet — mindestens fünfundsiebzehntel vom Hundert beträgt. Der Nachweis ist durch ein von der Dienst-

behörde einzuholendes ärztliches Gutachten (vgl. RL 9) zu führen. Bei der Ermittlung, ob die durch den Dienstunfall verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit — für sich allein bewertet — mindestens fünfundzwanzig vom Hundert beträgt, ist von der individuellen Erwerbsfähigkeit auszugehen, die dem Beamten unter Berücksichtigung der Vorschädigung verblieben war.

Beispiel:

Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit 70 v. H. = 202 DM
frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit 50 v. H. = 116 DM
(die auf dem Dienstunfall beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit — für sich allein bewertet — 40 v. H.)
der zu zahlende Unfallausgleich beträgt 86 DM.

- c) In der RL 8 Satz 1 werden in Halbsatz 1 der Hinweis auf „RL 3 und 4“ durch den Hinweis auf „RL 3.1 und 4“ ersetzt und in Halbsatz 2 die Körperschadenbezeichnung „Verlust eines Armes im Schultergelenk“ durch den Zusatz „oder mit sehr kurzem Oberarmstumpf“, die Körperschadenbezeichnung „Verlust eines Beines im Hüftgelenk“ durch den Zusatz „oder mit sehr kurzem Oberschenkelstumpf“ ergänzt und bei der Körperschadenbezeichnung „Verlust aller Finger einer Hand“ der Mindesthundertsatz „40“ durch den Mindesthundertsatz „50“ ersetzt.
- d) In der RL 9.2 Satz 2 wird nach den Worten „Zeiten einer“ das Wort „stationären“ eingefügt.
- e) Als RL 12 wird eingefügt:

12 Der Unfallausgleich erhöht sich bei einem Verletzten, dessen Minderung der Erwerbsfähigkeit fünfzig vom Hundert und mehr beträgt, vom Beginn des Monats an, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, um den in § 31 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Betrag. Das gilt auch dann, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit um fünfzig vom Hundert oder mehr nicht allein auf einem Dienstunfall beruht, sondern sich als Gesamtminderung (RL 3.1) ergibt.

Beispiel:

Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit 60 v. H.
Unfallausgleich 147 DM + 13 DM = 160 DM
frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit 40 v. H.,
der darauf entfallende Unfallausgleich = 85 DM
der zu zahlende Unfallausgleich beträgt 75 DM.

Beträgt die nicht auf einem Dienstunfall beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit aus einem Vorschaden fünfzig vom Hundert oder mehr und erhält der Verletzte aus dieser Vorschädigung bereits die erhöhte Grundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes, ist bei der Ermittlung des Unfallausgleichs nach RL 3.1 der erhöhte Betrag der Grundrente zu berücksichtigen.

Beispiel:

Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit 80 v. H.
Unfallausgleich 245 DM + 13 DM = 258 DM
frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit 50 v. H.,
die darauf entfallende Grundrente
116 DM + 13 DM = 129 DM
der zu zahlende Unfallausgleich beträgt 129 DM.

Erhält der Beamte in dem vorstehenden Beispiel auf Grund der Vorschädigung keine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, so ist von dem Unfallausgleich von 258 DM der Unfallausgleich ohne Erhöhungsbetrag (116 DM) abzusetzen, der auf die Vorschädigung entfallen würde.

Die bisherigen RL 12 und 13 werden RL 13 und 14.

27. Zu § 149

Die VV 3 erhält folgende Fassung:

- 3.1 Das Mindestunfallruhegehalt beträgt nach § 140 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BBG fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 BBesG.
- 3.2 Die Mindestunfallversorgung (Mindestunfallruhegehalt, Mindestunfallwitwengeld und Mindestunfallwaisengeld) erhöht sich gemäß § 140 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz i. V. m. § 118 Abs. 1 Satz 4 BBG für den Ruhestandsbeamten um fünfunddreißig Deutsche Mark und sieben Deutsche Mark für jedes kindzuschlagsberechtigende Kind des Ruhestandsbeamten,
für die Witwe um fünfunddreißig Deutsche Mark,
für die Halbwaise um sieben Deutsche Mark,
für die Vollwaise um zwölf Deutsche Mark.
- 3.3 Ändern sich die dem Mindestunfallruhegehalt zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder die Erhöhungsbeträge zu den Mindestversorgungsbezügen, so sind das Mindestunfallruhegehalt und entsprechend das Mindestunfallwitwengeld und das Mindestunfallwaisengeld (§ 154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2) neu festzusetzen.

28. Zu § 151

Vor der VV 1 werden folgende Sätze aufgenommen:

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) ist § 141 a BBG an die Stelle des § 151 LBG getreten. Da die Vorschriften inhaltlich übereinstimmen, sind die nachstehenden VV bis zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften zu § 141 a BBG weiterhin anzuwenden.

29. Zu § 156

In der RL 1 Satz 2 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt: in Zweifelsfällen ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

30. Zu § 162

- a) In der VV 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: Waren die Bezüge in diesem Zeitpunkt wegen Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit herabgesetzt (§ 2a LBesG), so sind der Berechnung der Abfindung die ungekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen (§ 162 Abs. 2 Satz 2).
Im bisherigen Satz 2 werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 9 Abs. 3 LBesG“ durch die Worte „§ 9 Abs. 3 BBesG“ ersetzt.
- b) In der VV 3.1 werden in Satz 2 die Worte „§ 162 Abs. 3 Satz 3 und 4“ durch die Worte „§ 162 Abs. 3 Satz 2 und 4“ und in Satz 4 die Worte „§ 3 Abs. 3“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In der VV 3.3 werden die Worte „§ 162 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1“ durch die Worte „§ 162 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1“ ersetzt.

31. Zu § 163

In der VV 6 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „und 170a“ durch die Worte „bis 170b“ ersetzt.

32. Zu § 164

a) Nach der VV 1 wird folgende VV 2 eingefügt:

2.1 Zu den Dienstbezügen im Sinne des § 164 Abs. 1 rechnet auch der Kinderzuschlag.

2.2 Waren die Bezüge im Zeitpunkt der Entlassung wegen Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit herabgesetzt (§ 2a LBesG), so sind der Berechnung des Übergangsgeldes die ungekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen (§ 164 Abs. 1 Satz 2). War der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt, so ist bei der Festsetzung des Übergangsgeldes von den Dienstbezügen auszugehen, die er nach seinem (ggf. nach § 9 Abs. 3 BBesG hinausgeschobenen) Besoldungsdienstalter erhalten haben würde, wenn er am Tage vor der Entlassung wieder Dienst getan hätte.

Die bisherigen VV 2.1 bis 2.3 werden VV 3.1 bis 3.3.

b) Nach der VV 3.3 wird folgende VV 3.4 eingefügt:

3.4 Für die Berechnung der Beschäftigungszeit, während der die Arbeitszeit gemäß § 85a Abs. 1 Nr. 1 herabgesetzt war, gilt die VV 7 Satz 4 zu § 119 entsprechend.

c) Die bisherigen VV 3 bis 6.2 werden VV 4 bis 7.2. In der VV 7.2 Satz 2 wird der Klammerhinweis „(§ 44 Abs. 1)“ durch den Klammerhinweis „(§ 44 Abs. 1 und § 192)“ ersetzt.

d) Die bisherige VV 7 wird VV 8 und erhält folgende Fassung:

8 Auf das Übergangsgeld finden die Ruhensvorschriften des § 169 Anwendung.

33. Zu § 166

a) Die VV 1 erhält folgende Fassung:

Auf den Ortszuschlag finden § 12 Abs. 1, §§ 13, 15 bis 17 BBesG Anwendung (§ 166 Abs. 1).

b) Die VV 2 und 3 werden gestrichen.

c) Die VV 4 wird VV 2 und erhält folgende Fassung:

2.1 Die Gewährung des Kinderzuschlages richtet sich nach den §§ 18 bis 20 BBesG i. V. m. § 166 Abs. 2; § 137 Abs. 4 Satz 3 ist zu beachten.

2.21 Für Enkel eines Beamten (Ruhestandsbeamten) wird der Kinderzuschlag neben dem Witwengeld gezahlt, wenn die Witwe das Kind in ihre Wohnung aufgenommen hat und keine andere Person vorrangig zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 BBesG).

2.22 Für Stiefkinder und Pflegekinder eines Beamten (Ruhestandsbeamten) wird der Kinderzuschlag neben dem Witwengeld gezahlt, wenn der Beamte das Kind in seine Wohnung aufgenommen hatte und die Witwe es in der Wohnung behält; bei Pflegekindern ist außerdem Voraussetzung, daß keine laufende Unterhaltsleistung von anderer Seite über das Vierfache des Kinderzuschlages hinaus gezahlt wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BBesG).

2.3 Die VV 2.2 gilt entsprechend für die Gewährung von Kinderzuschlag neben dem Witwengeld für Enkel und Stiefkinder und Pflegekinder einer Beamtin (Ruhestandsbeamtin).

d) Die VV 5 wird gestrichen.

34. Zu § 168

a) In der VV 2.1 werden in Buchstabe g die Worte „bis zur Höhe der für Beamte vorgesehenen Regelung“ durch den Klammerhinweis „(vgl. aber § 5 der Weihnachtswendungsverordnung vom 20. November 1962 – GV. NW. S. 569 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1969 – GV. NW. S. 724 –, – SGV. NW. 20322 –)“ ersetzt, in Buchstabe l der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt „und der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach § 13a des Mutterschutzgesetzes,“ und nach Buchstabe l folgender Buchstabe m angefügt:

m) vermögenswirksame Leistungen nach dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter vom 30. Juli 1971 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 20320) oder nach entsprechenden Regelungen des Bundes und der Länder und nach den Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter vom 28. Januar 1970 (SMBI. NW. 20330/20331).

b) Die VV 3.23 wird gestrichen.

c) In der VV 3.44 wird das Wort „Landesbesoldungsgesetz“ durch das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ ersetzt.

d) Die VV 3.5 erhält folgende Fassung:

3.51 Nach § 158 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 BBG gilt als Höchstgrenze nach § 168 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 BBesG (Mindestkürzungsgrenze). Ein am Ort der Verwendung gewährter örtlicher Sonderzuschlag tritt zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Die Mindestkürzungsgrenze erhöht sich um Kinderzuschläge mit den Sätzen zur Zeit der Verwendung.

3.52 Von der Höchstgrenze nach § 158 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 BBG ist auch bei der Berechnung der Höchstgrenze nach § 168 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nrn. 2 und 3 auszugehen.

3.53 Ändern sich die der Höchstgrenze nach § 158 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 BBG zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, so ist die Höchstgrenze nach § 168 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und entsprechend die Höchstgrenzen nach § 168 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nrn. 2 und 3 neu festzusetzen.

e) In der VV 3.81 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Ist gegen den Versorgungsberechtigten im Disziplinarwege eine Kürzung des Ruhegehaltes oder seines Einkommens verhängt worden, so bleibt diese Kürzung bei der Ruhensberechnung unberücksichtigt (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 und § 117 Abs. 4 Satz 5 DO NW).

Im Beispiel I werden die Worte „§ 7 DO NW“ durch die Worte „§ 9 DO NW“ ersetzt.

f) In der VV 3.82 werden die Worte „§ 70 Abs. 6 DO NW“ durch die Worte „§ 76 Abs. 6 Satz 3 DO NW“ und der Klammerhinweis „(§ 70 Abs. 1 DO NW)“ durch den Klammerhinweis „(§ 76 Abs. 1 DO NW)“ ersetzt. Im Beispiel werden die Worte „§ 70 DO NW“ durch die Worte „§ 76 DO NW“ ersetzt.

35. Zu § 169

a) In der VV 7 erhält Satz 1 folgende Fassung:

In den Fällen des § 169 Abs. 1 Nr. 1 sind im allgemeinen Ausnahmen zuzulassen,

a) wenn das Beamtenverhältnis unter Zulassung einer Ausnahme von § 6 Abs. 3 begründet wurde,

b) wenn die deutsche Staatsangehörigkeit in Auswirkung zwischenstaatlichen Rechts verlorengegangen ist,

c) wenn eine Ruhestandsbeamtin die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine vor dem 1. April 1953 erfolgte Eheschließung mit einem Ausländer verloren hat.

In Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgender Satz wird angefügt:

sie kann in begründeten Einzelfällen schon vor Eintritt des Versorgungsfalles zugelassen werden.

b) Die VV 8.1 erhält folgende Fassung:

8.1 In den Fällen des § 169 Abs. 1 Nr. 2 sind im allgemeinen Ausnahmen zuzulassen, wenn der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einem Lande hat, das zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehört, oder wenn Gründe in der Person des Versorgungsberechtigten vorliegen, die seinen dauernden Aufenthalt im Ausland rechtfertigen. Die VV 7 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

36. Zu § 170

- a) In der VV 4 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „entsprechendes gilt für den Witwer“ angefügt. In Satz 2 werden die Worte „eine Ruhestandsbeamtin“ durch die Worte „ein Ruhestandsbeamter (eine Ruhestandsbeamtin)“ und die Worte „ihres Ehemannes“ durch die Worte „des Ehegatten“ ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „Ehemann“ durch das Wort „Ehegatten“ ersetzt.
- b) In der VV 7 Satz 1 werden die Worte „§ 70 Abs. 6 DO NW“ durch die Worte „§ 76 Abs. 6 Satz 3 DO NW“ und der Klammerhinweis „(§ 70 Abs. 1 DO NW)“ durch den Klammerhinweis „(§ 76 Abs. 1 DO NW)“ ersetzt.

37. Zu § 170a

a) Die VV 2.5 erhält folgende Fassung:

2.5 Ist bei einem Versorgungsberechtigten das Ruhegehalt im Disziplinarwege gekürzt worden, so gilt für die Ruhensberechnung die VV 3.81 zu § 168 sinngemäß.

b) Nach der VV 5 werden folgende VV 6 und 7 angefügt:

6 Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezug, Rente und einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ist zunächst der Versorgungsbezug nach § 170a und sodann der sich hiernach ergebende Gesamtbetrag der Versorgung (verbleibender Versorgungsbezug und Rente) nach § 168 zu regeln.

Beispiel:

Ruhegehalt	700 DM
Rente	250 DM
Verwendungseinkommen	600 DM

Regelung nach § 170a

Höchstgrenze nach § 170a Abs. 2	900 DM
Ruhegehalt	700 DM
und Rente	250 DM
	950 DM

übersteigen die Höchstgrenze um 50 DM.

In dieser Höhe ruht das Ruhegehalt.

Ruhegehalt somit (700 DM — 50 DM =) 650 DM.

Regelung nach § 168

- a) § 168 Abs. 2 Nr. 1a
- | | |
|---|----------|
| Höchstgrenze nach § 168 Abs. 2 Nr. 1a | 1 200 DM |
| Gesamtbetrag der Versorgung (650 DM + 250 DM =) | 900 DM |
| und Verwendungseinkommen | 600 DM |
| übersteigen die Höchstgrenze um | 300 DM. |
| In dieser Höhe ruht das Ruhegehalt. | |
| Als Ruhegehalt sind somit zu zahlen (650 DM — 300 DM =) | 350 DM. |

b) § 168 Abs. 2 Nr. 1b

Höchstgrenze nach § 168 Abs. 2 Nr. 1a	1 200 DM
Gesamtbetrag der Versorgung	900 DM
und Verwendungseinkommen	600 DM.
Das Gesamteinkommen aus Versorgung und Verwendung von	1 500 DM
übersteigt die Höchstgrenze nach § 168 Abs. 2 Nr. 1a um	300 DM,
davon 60 v. H. =	180 DM
Höchstgrenze nach § 168 Abs. 2 Nr. 1b	1 380 DM.
Gesamtbetrag der Versorgung (900 DM) und Verwendungseinkommen (600 DM) von zusammen	1 500 DM
übersteigen die Höchstgrenze um	120 DM.
In dieser Höhe ruht das Ruhegehalt.	
Als Ruhegehalt sind somit zu zahlen (650 DM — 120 DM =)	530 DM.

7 Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist wie folgt zu verfahren:

7.1 Unterliegen beide Versorgungsbezüge der Regelung nach § 170a, so ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach § 170a zu regeln. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag der Versorgung (verbleibender Versorgungsbezug und Rente) ist sodann der Höchstgrenze nach § 170 Abs. 2 und der für den früheren Versorgungsbezug nach § 170a Abs. 2 maßgebenden Höchstgrenze gegenüberzustellen. Höchstgrenze nach § 170a Abs. 2 ist hierbei der Versorgungsbezug, der sich unter Berücksichtigung der Zeit bis zum Eintritt des neuere Versorgungsfalles ergibt. Bleibt der Gesamtbetrag der Versorgung (Versorgung aus dem zweiten Dienstverhältnis und Rente) hinter der für den Versorgungsempfänger günstigeren Höchstgrenze zurück, so ist der frühere Versorgungsbezug bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren. Ein etwaiger Mehrbetrag ruht.

Beispiel:

Erstes Ruhegehalt	900 DM
Zweites Ruhegehalt	1 300 DM
Rente	300 DM

Regelung des zweiten Ruhegehaltes nach § 170a

Höchstgrenze	1 400 DM
Zweites Ruhegehalt	1 300 DM
und Rente	300 DM
	1 600 DM

übersteigen die Höchstgrenze um 200 DM.

In dieser Höhe ruht das zweite Ruhegehalt.

Als Ruhegehalt sind zu zahlen (1 300 DM — 200 DM =) 1 100 DM.

Regelung des ersten Ruhegehaltes nach § 170 und § 170a

Höchstgrenze nach § 170 Abs. 2	1 500 DM
Höchstgrenze nach § 170a Abs. 2 unter Berücksichtigung der Zeit bis zum Eintritt des neuere Versorgungsfalles	1 600 DM

Der Gesamtbetrag der Versorgung aus dem zweiten Dienstverhältnis in Höhe von (1100 DM Versorgung und 300 DM Rente =) 1400 DM bleibt hinter der günstigeren Höchstgrenze nach § 170a Abs. 2 von 1600 DM um 200 DM zurück.

Als erstes Ruhegehalt sind somit 200 DM zu zahlen.

Der Mehrbetrag (700 DM) ruht.

- 7.2 Unterliegt nur der neueren Versorgungsbezug der Regelung nach § 170a, so ist bei der Regelung des früheren Versorgungsbezuges nach § 170 der ungekürzte neuere Versorgungsbezug zugrunde zu legen. Die gewährte Rente bleibt außer Betracht.

Beispiel:

Erstes Ruhegehalt	900 DM
Zweites Ruhegehalt	1300 DM
Rente	300 DM

Regelung des zweiten Ruhegehaltes nach § 170 a

Höchstgrenze	1400 DM
Zweites Ruhegehalt	1300 DM
und Rente	300 DM
	1600 DM

übersteigen die Höchstgrenze um 200 DM.

In dieser Höhe ruht das zweite Ruhegehalt.

Als Ruhegehalt sind zu zahlen
(1300 DM - 200 DM =) 1100 DM.

Regelung des ersten Ruhegehaltes nach § 170

Höchstgrenze nach § 170 Abs. 2	1500 DM
Erstes Ruhegehalt	900 DM

und ungekürztes zweites Ruhegehalt 1300 DM 2200 DM

übersteigen die Höchstgrenze um 700 DM.

In dieser Höhe ruht das erste Ruhegehalt.

Als erstes Ruhegehalt sind somit
(900 DM - 700 DM =) 200 DM zu zahlen.

38. Zu § 171

Die RL 4 wird gestrichen.

39. Zu § 172

In der VV 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:

Gegen die Entscheidung der obersten Dienstbehörde kann der Ruhestandsbeamte innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen (§ 121 Abs. 1 und 2 DO NW); der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

40. Zu § 173

- a) Die RL 1 bis 3.4 werden durch folgende RL 1 ersetzt:

- 1 Für die Gewährung des Waisengeldes an Waisen, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, über das achtzehnte Lebensjahr und — im Falle der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung — über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus (§ 173 Abs. 2) und für die Gewährung des Waisengeldes an Waisen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind (§ 173 Abs. 3), sind die für die Zahlung des Kinderzuschlages (§ 18 Abs. 2, 3 und 4 BBesG) maßgebenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

- b) Die RL 4.1 bis 4.4 werden RL 2.1 bis 2.4.

Als RL 2.5 wird angefügt:

2.5 Einkommen der Witwe aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst und Versorgungsbezüge der Witwe aus eigenem Recht unterliegen den Ruhevorschriften der §§ 168, 170 und 170b.

Die RL 4.5 wird gestrichen; die RL 5.1 und 5.2 werden RL 3.1 und 3.2.

41. Zu § 174

- a) In der VV 2.2 wird Buchstabe c gestrichen.
b) In der VV 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Gegen die Entscheidung über die Entziehung der Versorgung kann der Ruhestandsbeamte innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen (§ 121 Abs. 1 und 2 DO NW); der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

42. Zu § 175

- a) In der VV 1 wird der Klammerhinweis „(§ 141 Satz 3)“ durch den Klammerhinweis „(§ 141 Satz 2)“ ersetzt.
b) In der VV 2 werden die Worte „und 170a“ durch die Worte „bis 170b“ ersetzt.

43. Zu § 176

- a) Die VV 4.2 erhält folgende Fassung:
4.2 Für die Durchführung der Untersuchung gelten die Vorschriften des § 55 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, des § 56 Abs. 1, des § 58 Satz 1 und 2 sowie des § 60 Abs. 1 und 2 DO NW sinngemäß.
b) In der VV 4.3 Satz 1 wird das Wort „Beschuldigten“ durch das Wort „Versorgungsempfänger“ ersetzt; Satz 2 erhält folgende Fassung:
Er hat dem Versorgungsempfänger zuvor auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes möglich ist (§ 60 Abs. 3 DO NW).
c) In der VV 4.4 wird das Wort „Beschuldigten“ durch das Wort „Versorgungsempfänger“ ersetzt.
d) In der VV 4.5 werden das Wort „Beschuldigten“ durch das Wort „Versorgungsempfänger“ und die Worte „§ 108 Abs. 2 DO NW nebst der DV Nr. 1 zu § 108 DO NW“ durch die Worte „§ 115 Abs. 1 DO NW und des § 13 der Verordnung zur Durchführung der Disziplinarordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 149/SGV. NW. 20340)“ ersetzt.

- e) In der VV 4.6 wird das Wort „Beschuldigten“ durch das Wort „Versorgungsempfänger“ ersetzt. Folgender Satz wird angefügt:

Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats seit der Zustellung der Widerspruch und anschließend die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht zulässig; der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

- f) In der VV 5.1 wird das Wort „Beschuldigte“ durch das Wort „Versorgungsempfänger“ ersetzt.
g) In der VV 5.2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Verteidiger können die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten im Lande, Beamte, Ruhestandsbeamte oder Richter im Ruhestand sein.

44. Zu § 221

- a) In der VV 3.1 Satz 2 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

a) nach § 221 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3:
§ 118 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 124 Satz 3 und § 127 Abs. 1 Satz 3 BBG sowie §§ 133, 138 Abs. 2 und § 142, die entsprechend anzuwenden sind,

- b) nach § 221 Abs. 3:
§ 131 Satz 2 Nr. 2, §§ 134, 135, 141, 173 Abs. 2 bis 4.
- b) In der VV 3.2 Buchstabe c Satz 3 werden die Worte „§ 149 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 140 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BBG“ ersetzt.
- c) In der VV 3.4 wird Satz 2 gestrichen.
- d) Die VV 4.3 erhält folgende Fassung:
- 4.3 Die Mindestsätze richten sich nach § 118 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 124 Satz 3, § 127 Abs. 1 Satz 3, § 140 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und § 181 a Abs. 1 Halbsatz 2 BBG.
- e) Die bisherigen VV 5 bis 5.2 werden durch folgende VV ersetzt:
- 5 Zu Absatz 3
- 5.1 § 221 Abs. 3 gibt den Hinterbliebenen von vor dem 1. September 1953 verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die nach früherem Recht keinen Versorgungsanspruch hatten, in den Fällen einen Versorgungsanspruch, in denen das neue Recht vergleichbaren Hinterbliebenen einen Anspruch zuerkennt. Der Anspruch entsteht mit dem Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes (1. September 1953) oder bei späterer Einfügung oder Änderung der in § 221 Abs. 3 genannten Vorschriften mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Ob der Versorgungsanspruch nach § 221 Abs. 1 oder Abs. 2 zu behandeln ist, richtet sich je nach dem Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles (vgl. VV 1).
- f) Die bisherige VV 5.3 wird VV 5.2.
- 45. Zu § 222 Abs. 1**
- In der RL 3.3 werden die Worte „und 170a“ durch die Worte „bis 170b“ ersetzt.
- 46. Zu § 227**
- a) In der VV 1.4 werden die Worte „VV 9.1 und 9.2“ durch die Worte „VV 9“ ersetzt.
- b) Die VV 6.1 und 6.2 werden gestrichen.
- 47. Zu § 228**
- a) Die VV 1 wird VV 1.1. Als VV 1.2 wird eingefügt:
- 1.2 Das erhöhte Ruhegehalt beträgt mindestens fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 3 BBesG (§ 181 a Abs. 1 Halbsatz 2 und § 118 Abs. 1 Satz 3 und 4 BBG). Die VV 2.2 und 2.3 zu § 126 sind anzuwenden.
- b) In der VV 2.3 Satz 2 werden vor den Worten „in ursächlichem Zusammenhang“ die Worte „im Einsatzgebiet seuchenhaft auftraten oder“ eingefügt.
- c) In der VV 3.1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

II.

Die nachstehenden Regelungen sind überholt und werden aufgehoben:

1. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 8. 1967 (SMBL. NW. 20323) betreffend Änderung der

Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu dem versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966.

2. RdErl. d. Finanzministers v. 5. 9. 1968 (SMBL. NW. 20323) betreffend Regelung für das Zusammentreffen von deutschen Dienst- und Versorgungsbezügen mit einer Versorgung aus der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung.
3. Nummern 2.3 und 4 des RdErl. d. Finanzministers v. 23. 7. 1969 (SMBL. NW. 20323) betreffend versorgungsrechtliche Hinweise zur Durchführung des 6. LBesÄndG.
4. Nummer 1.2 des RdErl. d. Finanzministers v. 8. 7. 1970 (SMBL. NW. 20323) betreffend versorgungsrechtliche Hinweise zur Durchführung des 7. LBesÄndG.
5. Nummern 2.3 und 3.3 des RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1971 (SMBL. NW. 20320) betreffend Vereinheitlichung der Besoldung und der Versorgung; Anwendung von Bundesrecht.
6. RdErl. d. Finanzministers v. 20. 10. 1971 (SMBL. NW. 20323) betreffend Waisengeld für nichteheliche Kinder.
7. RdErl. d. Finanzministers v. 22. 10. 1971 (SMBL. NW. 20323) betreffend Richtlinien zu §§ 91 und 145 LBG; Änderung des Höchstbetrages für die Erstattung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen.
8. RdErl. d. Finanzministers v. 25. 10. 1971 (SMBL. NW. 20323) betreffend Kürzung des Witwengeldes nach § 138 LBG.

III.

Zu den Änderungen der VV und der RL weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Änderungen sind, soweit sie zu gesetzlichen Neuregelungen ergangen sind, von dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem die Gesetzesänderungen in Kraft getreten sind. Die Änderung des Höchstbetrages bei der Erstattung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen (RL 4.1 zu § 91 und RL 2 zu § 145) sowie die Änderung des Freibetrages bei der Anrechnung von Einkünften auf den Unterhaltsbeitrag nach § 135 Abs. 2 (RL 3.3 zu § 135) sind ab 1. Januar 1971 anzuwenden. Die Erhöhung der Freibeträge für die Anrechnung von Einkünften auf den Unterhaltsbeitrag nach § 134 Abs. 1 (RL 1.34 und 1.36 bis 1.38 zu § 134) gilt ab 1. Oktober 1972. Die übrigen Änderungen gelten vom Ersten des Monats, der auf die Veröffentlichung der Änderung folgt.
2. Nach VV 2 Satz 2 zu § 165 ist meine und des Innenministers Zustimmung weiterhin notwendig,
 - a) wenn von ergangenen Richtlinien abgewichen werden soll,
 - b) wenn die Entscheidung über in den Richtlinien nicht geregelte Fragen eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat,
 - c) wenn Entscheidungen nach § 125 Abs. 2, § 174 Abs. 3 und § 201 Abs. 2 zu treffen sind, zu denen Richtlinien noch nicht ergangen sind (§ 227 Abs. 7).

— MBL. NW. 1973 S. 496.

203205

**Nebenkosten
bei Dienstreisen und Dienstgängen
von Polizeivollzugsbeamten
aus Anlaß der Teilnahme an Leichenöffnungen**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1973
— IV B 3 — 5317/3

- 1 Polizeivollzugsbeamte, die an gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen teilnehmen, erhalten zur Abgeltung der damit verbundenen Nebenkosten eine Pauschvergütung in sinngemäßer Anwendung des § 17 i. V. mit § 13 LRKG; diese beträgt je Dienstreise bzw. Dienstgang
für Beamtinnen der Kriminalpolizei 18,— DM,
für andere Polizeivollzugsbeamte 12,— DM.
- 2 Die Zahlungen sind bei Kap. 03 11 Titel 527 1 zu buchen.
- 3 Diese Regelung tritt am 1. 4. 1973 in Kraft.
Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1973 S. 506.

II.

Finanzminister

Berichtigung

Betr.: RdErl. d. Finanzministers v. 28. 2. 1973 (MBl. NW. 1973 S. 394)

**Abschlagszahlungen auf die zu erwartende allgemeine
Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie
der Unterhaltszuschüsse**

Die Übersicht über die Grundgehaltssätze (Übersicht 1) — I. Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter) a) Grundgehälter — ist in der Besoldungsgruppe A 8 Dienstalterstufe 3 wie folgt zu berichtigen:

Statt 906,56 muß es richtig heißen: 906,66.

— MBl. NW. 1973 S. 506.

Hinweis

für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1972 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1972 Einbanddecken vor, und zwar in der Aufteilung für 2 Bände (Band I mit den Nummern 1—67, Band II mit den Nummern 68—127) zum Preis von 9,— DM zuzüglich Versandkosten von 2,— DM =

11,— DM.

In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 10. 4. 1973 an den Verlag erbeten.

— MBl. NW. 1973 S. 506.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.